



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 461-462)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
5. Christmonath 1822, betreffend die, nach
erneuerten und nähern Anweisungen, erforderlichen
Zeugnisse für die nach Wien reisenden Personen,
besonders für Studirende.**

Ordnungsnummer

Datum 05.12.1822

[S. 461] Veranlaßt durch einen neusten Bericht des Schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, bringt der hiesige vorörtliche Staatsrath durch Kreisschreiben vom 27. passati den sämtlichen Ständen einerseits die zwey frühern in Betreff der nach Wien reisenden Schweizer an die Lbl. Stände erlassenen Circulare vom 28. Weinmonath 1819. und 28. Weinmonath 1820. in Erinnerung, wodurch die hohen Stände vorzüglich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden waren, «diejenigen reisenden Schweizer, welche ihren Verhältnissen zufolge einen längern Aufenthalt in Wien zu machen im Falle sind, mit Empfehlungsschreiben von Seite ihrer Regierungen, oder wenigstens eines einzelnen Mitglieds derselben, an den Schweizerischen Geschäftsträger zu versehen, u. s. f.,» anderseits bemerkt der Staatsrath jetzt noch besonders, «daß es nothwendig scheine, solchen für längern Aufenthalt nach Wien abgehenden, zumal // [S. 462] studirenden Schweizern, bey Ertheilung von Reisepässen, von Seiten der vaterländischen Behörden die Weisung ertheilen zu lassen, daß sie zu Vermeidung von Verlegenheiten und Anständen mit der Policey, sich mit Zeugnissen, sowohl ihres sittlichen Betragens als auch des Besizes ausreichender Mittel für ihren Unterhalt in Wien, versehen müssen.

Diese Weisung wird der Erste Staatsschreiber beauftragt, den nach Wien reisenden Personen, die sich länger dort aufhalten wollen, zu ertheilen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.06.2016]